



Vorlage

Nr.: 0731/2007
öffentlich

Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Landmaschinen Stücker" und Aufhebung des bisherigen vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Landmaschinen Stücker"

Beschluss über die Anregung der Wehrbereichsverwaltung West vom 24.09.2007 gemäß § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch in Verbindung mit § 4 Absatz 2 Baugesetzbuch

Beratungsfolge

08.11.2007 Stadtentwicklungsausschuss

Entscheidung

Erläuterung und Begründung sowie haushaltsrechtliche Beurteilung

Der Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Beckum hat in seiner Sitzung am 29.03.2007 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Landmaschinen Stücker“ sowie die gleichzeitige Aufstellung der Aufhebung des bisherigen vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Landmaschinen Stücker“ beschlossen. Die Änderung der Bauleitplanung dient der planungsrechtlichen Absicherung einer Erweiterung des „John Deere Erntemaschinenzentrums“ um eine Unterstellhalle sowie einen Ausstellungsplatz.

Nach Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) und der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 1 BauGB wurde in der Sitzung des Stadtentwicklungsausschusses am 16.08.2007 die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Absatz 2 BauGB in Verbindung mit § 4 Absatz 2 BauGB beschlossen (vgl. Vorlage 0660/2007).

In der Zeit vom 11.09.2007 bis zum 12.10.2007 wurde die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Absatz 2 BauGB in Verbindung mit der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange durchgeführt. Dabei ist eine Anregung der Wehrbereichsverwaltung West eingegangen (siehe Anlage).

Nach Auffassung der Wehrbereichsverwaltung West kann trotz der Festsetzungen zur Höhe baulicher Anlagen nicht ausgeschlossen werden, dass Gebäude, Gebäudeteile, sonstige bauliche Anlagen, untergeordnete Gebäudeteile oder Aufbauten, wie z.B. Antennenanlagen, geplant und realisiert werden, die einzeln oder zusammen eine Höhe von 20 m über Grund übersteigen. Sollte dies der Fall sein, so sei eine erneute Abstimmung mit der Wehrbereichsverwaltung West als militärischer Luftfahrtbehörde durchzuführen.

Es ist dazu festzustellen, dass der vorhabenbezogene Bebauungsplan unter Berücksichtigung der Geländehöhen im Bereich des Baufelds nur eine Bauhöhe von maximal rund 13,5 m über Grund inklusive der untergeordneten Bauteile bzw. technische Gebäudeeinrichtungen zulässt. Damit ist die Höhe baulicher Anlagen im Rahmen der Bauleitung abschließend geregelt. Der Anregung kann entsprochen werden, indem ein Hinweis in die Begründung aufgenommen wird, dass grundsätzlich eine erneute Abstimmungspflicht mit der Wehrbereichsverwaltung West besteht, wenn die Gebäudehöhen 20 m überschreiten.

Beschlussvorschlag

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan ermöglicht unter Berücksichtigung der Geländehöhen im Bereich des Baufelds eine Bauhöhe von maximal rd. 13,5 m über Grund bereits inklusive einer Überschreitung durch untergeordnete Bauteile bzw. technische Gebäudeeinrichtungen. Damit ist die Höhe baulicher Anlagen im Rahmen der Bauleitung grundsätzlich abschließend geregelt.

Dem Hinweis kann entsprochen werden, in dem Kapitel 3.2 der Begründung wie folgt ergänzt wird:

„Die Wehrbereichsverwaltung West weist vorsorglich darauf hin, dass ihrerseits nicht ausgeschlossen werden kann, dass durch spätere Änderungen der Planung Gebäude, Gebäudeteile, sonstige bauliche Anlagen, untergeordnete Gebäudeteile oder Aufbauten, wie z.B. Antennenanlagen realisiert werden, die einzeln oder zusammen eine Höhe von 20 m über Grund übersteigen. In diesem Fall ist die Wehrbereichsverwaltung West u. a. als militärische Luftfahrtbehörde erneut zu beteiligen.“

Anlagen

Anregung der Wehrbereichsverwaltung West vom 24.09.2007